

Gesellschaftsvertrag der Firma Windpark Bad Camberg GmbH & Co.KG

Für die Gesellschaft gilt folgender

Gesellschaftsvertrag:

I. Firma, Sitz, Gesellschaftszweck

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma:

Windpark Bad Camberg GmbH & Co. KG

2. Sie hat ihren Sitz in Karlsruhe.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Realisierung und der Betrieb eines Windparks, sowie die Erzeugung und Vermarktung von Energie am Standort Bad Camberg in Hessen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Hilfs- und Nebengeschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu fördern.

II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten

§ 3 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist EMG EnergieManagement Verwaltungsgesellschaft mbH
mit einem Kapitalanteil von EUR 0,00.
2. Gründungskommanditist ist die ALTUS AG, Karlsruhe
mit einem Kapitalanteil von EUR 100,00.
3. Die Gesellschafter erbringen ihre Kapitalanteile durch Bareinlagen bei Abschluss dieses Gesellschaftervertrages. Die Kapitalanteile sind fest; sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.

4. Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
5. Die Haftung der Kommanditisten ist auf 100% des Betrags der Kommanditeinlage beschränkt.

III. Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse

§ 3 Geschäftsführung, Vertretung, Vergütung

1. Der persönlich haftende Gesellschafter ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft allein berechtigt und verpflichtet.
2. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist die Komplementärin befreit.
3. Solange die Komplementärin für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen.
4. Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist.
5. Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Absatz 3 und die Vorabvergütung nach Absatz 4 sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 4 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlung am Sitz der Gesellschaft gefasst, falls nicht alle Gesellschafter mit einer Beschlussfassung in anderer Form oder an einem anderen Ort einverstanden sind.
2. Die Gesellschafterversammlung wird vom persönlich haftenden Gesellschafter einberufen und geleitet. Der persönlich haftende Gesellschafter ist zur Einberufung verpflichtet, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Kommanditist es unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Entspricht der persönlich haftende Gesellschafter einem solchen Verlangen nicht unverzüglich, kann der Kommanditist selbst eine Gesellschafterversammlung einberufen.
3. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse, durch die der Gesellschaftsvertrag geändert oder ergänzt wird, der Einstimmigkeit, sonstige Gesellschafterbeschlüsse der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter.

4. Je Euro 50,00 eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme.
5. Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Gesellschafter oder durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe vertreten lassen.

IV. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahme

§ 5 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.
2. Der persönlich haftende Gesellschafter hat innerhalb der gesetzlichen Fristen des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und durch seine Unterschrift festzustellen. Der Jahresabschluss hat den steuerlichen Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen.
3. Der persönlich haftende Gesellschafter hat unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses jedem Kommanditisten eine Abschrift zu übermitteln. Die Kommanditisten können Einwendungen gegen die Richtigkeit des Jahresabschlusses nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Empfang der Abschrift gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter erheben; nach Ablauf der Frist gilt der Jahresabschluss auch von ihnen als genehmigt.

V. Dauer, Kündigung

§ 6 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Sie ist für unbestimmte Zeit eingegangen.
2. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.

VII. Schlussbestimmung

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 8 Kosten

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft.

Karlsruhe, den 19. Juni 2013